



12.11.2019

SPECTARIS-Standpunkt

SPECTARIS e.V.

Werderscher Markt 15 | 10117 Berlin

Zum polnischen Änderungsantrag der autonomen Zollaussetzungen auf halbfertige Brillengläser

Ihre Ansprechpartner

Anne-Kathrin Schmalz
Referentin
Außenwirtschaft & Exportförderung
 030 / 41 40 21-58
 schmalz@spectaris.de

Peter Frankenstein
Leiter Fachverband Consumer Optics
 030 / 41 40 21-24
 frankenstein@spectaris.de

Im Rahmen der halbjährlichen Verhandlungsrunden zu autonomen Zollaussetzungen / Zollkontingenten (für die zum 1.7.2020 wirksam werdenden Maßnahmen) hat Polen Ende Juni 2019 den anderen Mitgliedsstaaten sowie der Europäischen Kommission eine Liste mit Änderungsanträgen übermittelt. Unter den aufgeführten Positionen befindet sich auch ein Änderungsantrag für die seit 1. Januar 2014 bestehenden autonomen Zollaussetzungen auf Brillengläser (TARIC Code 9001 50 80 30). Eine Verlängerung der autonomen Zollaussetzung erfolgte mit Verordnung R2069/18 am 28. Dezember 2018 bis zum 31.12.2021. Der Vorschlag sieht nun vor, eine Endverwendung einzuführen. Die neue Beschreibung soll nach dem Vorschlag Polens wie folgt lauten:

Sprache	TARIC-Code	Warenbezeichnung (alt)	Warenbezeichnung (gem. Vorschlags Polens)
Deutsch	9001 50 80 30	Organisches rohkantiges, halbfertiges Brillenglas mit Korrektionswirkung, rund, eine Fläche fertig bearbeitet, von der zur Herstellung von fertigen Brillengläsern verwendeten Art	Bisher liegt keine offizielle Übersetzung vor.
Englisch	9001 50 80 30	Round organic uncut, semi-finished eyeglass lens with corrective effect, finished on one side, of a kind used for the manufacture of finished eyeglass lenses	Round organic uncut, semi-finished eyeglass lens with corrective effect, finished on one side, used for the manufacture of finished eyeglass lenses



12.11.2019

SPECTARIS-Standpunkt

Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe findet vom 14. bis 15. November 2019 statt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den Industrieverband SPECTARIS gebeten, eine Stellungnahme abzugeben.

Auswirkungen der Einführung einer Endverwendung

Die Einführung einer Endverwendung sowie die damit verbundene Nachweisführung bei der Endverwendung wird seitens der betroffenen Unternehmen abgelehnt. Bei den halbfertigen Brillengläsern des TARIC-Codes 9001 50 80 30 handelt es sich um Artikel, die in großen Losgrößen in die Europäische Union eingeführt werden. Allein in 2018 wurden unter dem übergeordneten achtstelligen TARIC-Code 9001 50 80 Brillengläser im Wert von 667,1 Millionen Euro¹ in die Europäische Union eingeführt.

■ Hoher administrativer Aufwand für Unternehmen und Behörden durch Beantragung der Bewilligung der Endverwendung

Die Einführung einer Endverwendung hätte sowohl für die Unternehmen als auch für die überwachenden Behörden einen hohen administrativen Aufwand zur Folge. Seitens der Unternehmen müsste eine Endverwendung beim Zoll beantragt werden. Die Bewilligung der Endverwendung ist zeitlich befristet und muss durch die Unternehmen jeweils neu beantragt bzw. verlängert werden. Für die Antragstellung und die Kontrolle der Anträge muss in Unternehmen zusätzliches Personal eingestellt werden bzw. in kleineren und mittelständischen Unternehmen diese Aufgabe von bestehendem Personal mit übernommen werden. Dies verursacht in Unternehmen höhere Personalkosten, die an anderer Stelle eingespart werden müssen. Der Zoll muss die Bewilligung zum einen erteilen und zum anderen die Einhaltung der Auflagen durch Betriebsprüfungen überwachen. Dies würde im Außendienst des Zolls erhöhte Personalkapazitäten erfordern und binden.

Der Antrag auf Bewilligung der Endverwendung kann erst mit Inkraftsetzung der Verordnung gestellt werden. Dies hat zur Folge, dass ab dem Datum der Antragstellung der Endverwendung bis zur Erteilung der Bewilligung für die Einfuhr der halbfertigen Brillengläser mit dem Drittlandzollsatz von 2,9 Prozent eingeführt werden müssen. Dies könnte bei den derzeitigen Bearbeitungszeiten der Hauptzollämter ein bis zwei Monate oder mehr in Anspruch nehmen. Da die Hauptzollämter derzeit keine rückwirkende Bewilligung zum Datum der Inkraftsetzung der Verordnung gewähren, müsste nach der Erteilung der Bewilligung vom Unternehmen ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden, der für

¹ Quelle: Destatis. Bitte beachten Sie: Der achtstellige TARIC-Code legt das Produkt fest. Die neunte und zehnte Stelle verschlüsseln gemeinschaftliche Maßnahmen, wie z.B. Antidumpingregelungen, Zollausschreibungen oder Zollkontingente.



12.11.2019

SPECTARIS-Standpunkt

die Aufbereitung im Unternehmen sowie für die Bearbeitung beim Zoll wiederum Personalkapazitäten bindet.

Folglich würde sich der Verwaltungsaufwand in den Unternehmen als auch in den Zollverwaltungen deutlich erhöhen.

■ **Nachweisführung der Endverwendung bei Artikel mit Stückzahlen in Millionenhöhe**

Bei Einführung einer Endverwendung muss das begünstigte Unternehmen einen Prüfpfad für jedes eingeführte halbfertige Brillenglas hin zum fertigen Brillenglas im Warenwirtschaftssystem einrichten. Im Fall der halbfertigen Brillengläser wäre dies der Nachweis, dass aus ihnen fertige Brillengläser hergestellt wurden. Angesichts des beträchtlichen Einfuhrvolumens von 667,1 Millionen Euro im Jahr 2018 wäre dies ein beträchtlicher Aufwand.

In der Augenoptik-Branche gibt es sowohl Brillenglas- als auch Brillenfassungshersteller. Sie beliefern auf Vertriebsseite Augenoptiker, die traditionelle Einzelbetriebe oder Filialbetriebe sein können. Bei den vom Antrag betroffenen Brillengläsern handelt es sich um keine Fertigerzeugnisse. Die importierten halbfertigen Brillengläser werden dem Endverwender nie zum Kauf angeboten. Zunächst bedarf es der Weiterbearbeitung der halbfertigen Brillengläser in den Fertigungsstätten der Brillenglashersteller zu fertigen Gläsern. Diese werden im nächsten Schritt von den Brillenglasherstellern oder den Optikern in Brillenfassungen montiert und als fertige Brille an den Endverbraucher abgegeben.

Aus diesem Grund stellt die Nachweisführung und die Beweislast der Endverwendung für halbfertige Brillengläser („used for the manufacture of finished eyeglass lenses“), insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) eine unnötige Erschwernis dar, da aus halbfertigen Brillengläsern unter der Zollausssetzung immer fertige Brillengläser hergestellt werden. Halbfertige Brillengläser werden im Gegensatz zu anderen Produkten nicht als Ersatzteile gehandelt, sondern müssen vor dem Verkauf an den Brillenträger als Endverbraucher zwingend einer weiteren Bearbeitung durch den importierenden Brillenglashersteller (Herstellung von beidseitig optisch bearbeiteten Gläsern) unterzogen werden. Die weitere Bearbeitung erfolgt in hierfür betriebenen Fertigungsstätten (sog. Rezeptglaswerken).

■ **Wie weit muss die Nachweisführung gehen?**

Der Vorschlag Polens lässt offen, wie weitreichend der Nachweis der Endverwendung („used for the manufacture of finished eyeglass lenses“) zukünftig sein soll.

Geht man vom Nachweis „used for the manufacture of finished eyeglass lenses“ aus, müsste im Fall der Einfuhr von halbfertigen Brillengläsern der Nachweis erbracht werden, dass die Herstellung von fertigen Brillengläsern (TARIC-Code 9001 5041 oder 9001 5049) erfolgt ist. Da halbfertige Brillengläser jedoch



12.11.2019

SPECTARIS-Standpunkt

nie an den Endkonsumenten (Brillenräger) verkauft werden, sondern zwingend vorher zu einem fertigen Brillenglas weiterverarbeitet werden müssen, ist die Verpflichtung für den Importeur, der gleichzeitig auch Hersteller des fertigen Brillenglases ist, ein unnötiges Erschwernis.

Der importierende Glashersteller verarbeitet darüber hinaus nicht in jedem Fall selbst das halbfertige Brillenglas zu einem fertigen Brillenglas, sondern leitet dieses an ein weiteres Unternehmen (Dritte) in der Europäischen Union zur Herstellung des fertigen Brillenglases weiter. Da der Vorschlag Polens die Nachweisführung bis zur Herstellung des fertigen Glases vorsieht, müsste in dieser Konstellation auch der Dritte in das Endverwendungsverfahren als Begünstigter aufgenommen werden, obwohl eine andere Verwendung des halbfertigen Brillenglases als die Herstellung eines fertigen Brillenglases in der Europäischen Union nicht gegeben ist, da halbfertige Brillengläser nicht an Brillenräger verkauft werden. Dies würde zu ebenfalls zu einem hohen Verwaltungsaufwand für betroffene Unternehmen und Behörden führen.

Sollte der Vorschlag Polens die Nachweisführung sogar für die Endverwendung des halbfertigen Brillenglases in einer Brille vorsehen, müsste sich der Importeur vom Optiker nachweisen lassen, dass ein konkretes halbfertiges Brillenglas von einer bestimmten Person mit Sehfehler letztendlich als Brillenglas in einer Brille verwendet wird. Eine vorgeschriebene durchgängige Nachweiskette vom Glashersteller über den Importeur, das Brillenglasfertigende Unternehmen, den Optiker bis hin zum Kunden als Endverwender wäre eine Anforderung, die bei einem Artikel, wie halbfertigen Brillengläsern, der in großen Stückzahlen importiert wird, in der Praxis nicht umsetzbar wäre. Außerdem würde sie der eigentlichen Zielsetzung der Zollaussetzung gemäß Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten ([2011/C 363/02](#)) zuwiderlaufen.

■ **Zusätzliche Kosten in den Unternehmen**

Der zusätzliche Aufwand, der im Unternehmen durch die Einrichtung der Systeme und Prozesse zum Nachweis der Endverwendung sowie für die Beantragung und Verlängerung der Bewilligung betrieben werden muss, verursacht zusätzliche Kosten im Unternehmen und bindet personelle Kapazitäten.

Dies würde dazu führen, dass sich die Nutzung der Zollaussetzung aus unternehmerischer Sicht, insbesondere für KMUs, nicht mehr lohnen würde. Darüber hinaus sollten die Interessen der KMUs gemäß § 2.7 der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten ([2011/C363/02](#)) besonders berücksichtigt werden.

■ **Risiko von Zollzahlungen wegen formeller Fehler**

Eine Endverwendung für halbfertige Brillengläser birgt ein erhöhtes Risiko für Zollzahlungen wegen formeller Fehler. Gerade bei Artikeln, die im Millionenbereich importiert werden, können



12.11.2019

SPECTARIS-Standpunkt

Registrierungsaufzeichnungen, Nachweisaufzeichnungen oder Nachweisbelege, die in der Bewilligung aufgezählt sind, aber in der Praxis nicht vollständig erfüllt werden können, zu Nachzahlungen führen. Dies geschieht häufig aufgrund kleiner formaler Fehler, obwohl die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Auch für den Zoll als kontrollierende Behörde hätte dies einen zusätzlichen Aufwand und eine steigende Arbeitslast zur Folge.

■ Gut formulierte Zollaussetzungen entbehren einer Endverwendung zum Nachweis der korrekten Verwendung

Die derzeitige Formulierung „of a kind used for the manufacture of finished eyeglass lenses“ ist als Formulierung ausreichend präzisiert und daher hinreichend und gut. Im Fall der halbfertigen Brillengläser ist deren Zweckbestimmung als fertiges Brillenglas einleuchtend und ersichtlich. Diese Verwendungsart ist für jeden Zollbeamten bereits heute leicht erkennbar und anhand der vorhandenen Geschäftsunterlagen (Verkauf an Optiker mit vorangegangener Bestellung als Brillenglas, usw.) nachvollziehbar und nachprüfbar. Nachschauen seitens des Zolls zur Kontrolle der Zollaussetzung werden bereits heute durchgeführt.

Die Einführung einer Endverwendung für halbfertige Brillengläser (TARIC-Code 9001 50 80 30) ist daher entbehrlich.

Fazit

Die autonomen Zollaussetzungen werden von der deutschen bzw. europäischen Brillenglasindustrie ausdrücklich begrüßt. Sie erlauben den europäischen Brillenglasherstellern in der Herstellung von fertigen Brillengläsern weiterhin international wettbewerbsfähig gegenüber der ostasiatischen Konkurrenz zu bleiben. Darüber hinaus tragen Sie mit ihren Produktionsstätten zur Herstellung von fertigen Brillengläsern und zur Herstellung von fertigen Brillen zur Sicherung zahlreicher Arbeitsplätze in der Europäischen Union bei.

Die von Polen gewünschte, jedoch aufgrund der bereits bestehenden Kontrollmechanismen und eindeutigen Verwendung nicht erforderliche Einführung einer Endverwendung für halbfertige Brillengläser (TARIC-Code 9001 80 50 30) schafft zusätzliche, unnötige Anforderungen. Diese erschweren die Nutzung der Zollaussetzungen in der Unternehmenspraxis und wären aufgrund des hohen damit verbundenen administrativen Aufwands und der Kosten für die Brillenglashersteller kontraproduktiv. In der Folge könnte dies dazu führen, dass Brillenglashersteller die Zollaussetzungen nicht mehr nutzen würden und somit einen Kostennachteil in der Herstellung von fertigen Brillengläsern gegenüber ihrer ostasiatischen Konkurrenz, insbesondere aus der Volksrepublik China, erleiden würden.



12.11.2019

SPECTARIS-Standpunkt

Die Bindung der Zollaussetzung an den formellen Nachweis der Endverwendung im Verfahren gemäß Artikel 254 [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union](#), würde die eigentliche Zielsetzung der in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten ([2011/C 363/02](#)) beschriebenen Grundsätze und Leitlinien sowie den Zweck der Zollaussetzungen im Falle der halbfertigen Brillengläser konterkarieren. Die halbfertigen Brillengläser befinden sich bei der Einfuhr auf einer Herstellungsstufe, die nur die vorgeschriebene Endverwendung zulässt (vgl. Art. 254 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 952/2013). Die zusätzliche Einführung einer Endverwendung sowie die damit verbundene Nachweisführung bei der Endverwendung sind somit entbehrlich.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Einführung einer Endverwendung von den deutschen Brillenglaserherstellern ab. Wir bitten die Bundesregierung daher, für den Erhalt der bestehenden Bedingungen der Zollaussetzung für halbfertige Brillengläser (TARIC-Code 9001 50 80 30) auf europäischer Ebene einzusetzen und die Endverwendung abzuwenden.

SPECTARIS ist der deutsche Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik und vertritt über 400 überwiegend mittelständische Unternehmen aus den Bereichen Analysen-, Bio- und Labortechnik, Medizintechnik, Consumer Optics und Photonik. Der SPECTARIS-Fachverband Consumer Optics vereint rund 90 Hersteller und Großhändler von Produkten, die von Augenoptikern und in Teilen von Augenärzten vertrieben oder für ihre Arbeit genutzt werden.